

Est. A-2479



In Gemäßheit des Art. 29 B. P. 6 des Statuts
der Universität im Anschluß an die bezüglichen Fest-
setzungen des Statuts bestätigt.
d. 6 Decbr. 1868.

Curator **Graf Keyserling.**

Geschäftsordnung für das Conseil, das Directorium und die Facultäten der Kaiserlichen Universität Dorpat.

§ 1. Der Rector beruft, eröffnet und schließt die Sitzun-
gen des Conseils und des Directoriums und hat in ihnen den
Vorsitz. (S. Statut, Art. 24.)

Daselbe gilt von den Decanen in Bezug auf die Facul-
täten. (S. Statut, Art. 9.)

§ 2. Jedes Glied hat das Recht unter Angabe der Ver-
anlassung eine Sitzung zu beantragen und solchem Antrage ist
Folge zu geben. Betrifft der Antrag eine Sitzung des Conseils,
so muß derselbe von wenigstens vier Mitgliedern unterstützt sein.

§ 3. Während der Ferien können das Conseil und die
Facultäten nur in außerordentlichen und keinen Aufschub leiden-
den Fällen Sitzungen halten; in solchen Sitzungen darf jedoch
eine Präsentation, ein Wahlact oder die Zuerkennung gelehrter
Würden und Grade nicht Statt haben und eine Abänderung
bestehender Bestimmungen nicht beschloffen werden. (S. Statut,
Art. 28.)

§ 4. Zu der Sitzung ist durch Circulaire einzuladen, wo
möglich am Tage vor derselben. Soll in der Sitzung eine Prä-
sentation oder ein Wahlact Statt haben oder sonst ein wichtiger
Gegenstand zur Verhandlung kommen, wie namentlich: eine Ab-

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Reematumakogu

21260

änderung bestehender Gesetze oder Verordnungen, so sind solche Gegenstände in dem Einladungs=Circulaire namhaft zu machen. Eine Sitzung des Conseils, in welcher eine Präsentation für eine vacante Professur oder ein anderes Lehramt, die Wahl eines außerordentlichen Professors zum ordentlichen, die Ueberführung eines Professors von einem Lehrstuhle auf einen anderen oder die Wiederwahl eines Lehrbeamten nach Ausdienung der gesetzlichen Jahre stattfinden soll, ist mindestens 3 Tage vorher durch Circulaire den Mitgliedern vorläufig anzuzeigen.

§ 5. Dem Vorsitzenden ist gestattet, außerhalb einer Sitzung eine Sache durch Circulaire zur Entscheidung zu stellen. Wünscht aber ein Glied Berathung und Entscheidung der Sache in einer Sitzung, so ist dem Folge zu geben. Auch kann der Vorsitzende, auf Grundlage der bestehenden Verordnungen und Vorschriften, Entscheidung treffen, hat aber darüber in der nächsten Sitzung zu referiren.

§ 6. Wer zur Sitzung nicht erscheinen kann, hat den Behinderungsgrund auf dem Einladungs=Circulaire oder vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

§ 7. Sobald $\frac{2}{3}$ der gesetzlich nicht behinderten Glieder zu einer Sitzung erschienen sind, kann die Sitzung eröffnet werden und die Verhandlung der Sachen beginnen.

§ 8. Den Vortrag eingegangener Schreiben, Acten und dergl. hat der Vorsitzende, er kann ihn jedoch einem anderen Gliede oder dem Secretaire übertragen.

§ 9. Zur Berathung können nur solche Gegenstände gelangen, die einen Tag vor der Sitzung in das Journal eingetragen sind, welches jedem Gliede auf Verlangen zur Einsicht in der Cancelllei vorzulegen ist. Später eingegangene Gegenstände gelangen erst in der nächsten Sitzung zur Berathung, es

sei denn, daß der Rector es für zweckmäßig erachtet, sie an demselben Tage in Vortrag zu bringen.

§ 10. Die Leitung der Berathung hat der Vorsitzende. Derselbe bestimmt die der Berathung zu unterziehenden Fragen und die dabei zu beobachtende Reihenfolge. Wird gegen die von ihm vorgeschlagene Fragestellung Einwand erhoben, so entscheidet die Stimmenmehrheit.

§ 11. Bei der Berathung hat jedes Glied, das seine Meinung äußern will, deshalb an den Vorsitzenden sich zu wenden. Wer das Wort erhalten, richtet dasselbe an den Vorsitzenden und darf in seiner Rede nicht unterbrochen werden, es sei denn, daß der Vorsitzende zur Aufrechterhaltung der Ordnung dies für nothwendig erachtet.

§ 12. Den Schluß der Berathung, den jedes Mitglied beantragen kann, spricht der Vorsitzende aus. Wünscht ein Glied die Fortsetzung der Berathung, so entscheidet darüber Stimmenmehrheit.

§ 13. Zur Verhandlung und Entscheidung kann eine Sache nur dann gebracht werden, wenn zum Mindesten zwei Drittel der gesetzlich nicht behinderten Glieder in der Sitzung anwesend sind. (S. Statut, Art. 18 u. 28.) Ist diese Anzahl nicht vorhanden, so wird die Sache auf die nächste Sitzung verschoben. Die einzelnen Glieder dürfen bei persönlichen Angelegenheiten oder Wahlen, welche sie selbst, ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade betreffen, an der Berathung und Abstimmung nicht Theil nehmen. Dieselben können in solchen Fällen die Sitzung für die Dauer der Berathung und Abstimmung verlassen und müssen solches thun, wenn ein Glied es verlangt.

§ 14. Auf die von dem Vorsitzenden zur Abstimmung

gestellten Fragen haben die Glieder der Reihe nach mit Ja oder Nein zu antworten. Erklärt ein Glied sich der Abstimmung enthalten zu müssen, so hat es seine Gründe der Versammlung anzugeben.

§ 15. Ballotement oder geheime Abstimmung findet Statt: bei allen Wahlen, über Gesuche wegen Gewährung von Unterstützungen, so wie in jedem Falle, wo mindestens 5 Glieder des Conseils darauf antragen. Außer in den im § 14 erwähnten Fällen ist es Niemand gestattet bei dem Ballotement sich der Abstimmung zu enthalten.

§ 16. Wer wegen Krankheit oder anderer gesetzlicher Gründe in einer Sitzung nicht erscheinen kann, ist berechtigt, für einen in derselben zu vollziehenden Wahlact seine Stimme schriftlich und versiegelt unter Adresse des Vorsitzenden abzugeben.

§ 17. In allen Fällen, für welche nicht eine besondere Majorität vorgeschrieben ist, entscheidet die absolute Majorität, unter Zuzählung der gemäß dem vorhergehenden § schriftlich abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird diejenige Meinung als Beschluß angesehen, welcher der Vorsitzende beistimmte. (S. Statut, Art. 30.) Bei der Abstimmung durch Ballotement ist im Falle gleicher Anzahl der Kugeln für und gegen, das Ballotement zu wiederholen und bei nochmaliger Stimmengleichheit die Entscheidung der nächsten Sitzung anheimzugeben.

§ 18. Wer bei irgend einer Abstimmung in der Minorität geblieben, ist berechtigt, seine abweichende Meinung im Journal verschreiben zu lassen, auch eine schriftliche Motivirung seiner abweichenden Meinung sich vorzubehalten, die jedoch binnen 3 Tagen ad acta zu geben, und in der nächsten Sitzung zu verlesen ist. Eine Vorstellung seiner abweichenden Meinung mit dem Beschluß

der Versammlung ist nur zulässig, wenn die Versammlung seinem desfallsigen Antrage beistimmt.

§ 19. Sind für einen zu vollziehenden Wahlact für ein Amt zunächst Candidaten aufzustellen, und sind solche nicht in einer Präsentation, einer Eingabe oder einem Vorschlage bezeichnet, so werden sie durch Zettel, auf welchen jedes Glied je einen Candidaten vorschlägt, oder durch Zetons ermittelt. Wird von allen Gliedern ein und dieselbe Person als Candidat bezeichnet, so gilt sie als gewählt, ohne weiteres Ballotement. Sind mehrere Personen als Candidaten bezeichnet, so wird über die zwei von ihnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, gleichviel ob die Stimmenzahl für den einzelnen die absolute Majorität erreicht oder nicht, — die Abstimmung vollzogen und zwar durch Ballotement. Erhielten bei der Ermittlung der Candidaten nächst demjenigen, auf welchen die meisten Stimmen fielen, zwei oder mehr gleich viel Stimmen, so ist zunächst durch Ballotement über diese Candidaten zu entscheiden, wer von ihnen mit dem Candidaten, auf welchen die meisten Stimmen fielen, zum Ballotement gestellt werden soll. Auch hier finden die im § 17 hinsichtlich des Ballotements enthaltenen näheren Bestimmungen Anwendung.

§ 20. Die zur Besetzung eines vacanten Lehrstuhls in gesetzlicher Grundlage dem Conseil in Vorschlag gebrachten Candidaten werden auf Beschluß desselben in ein besonderes Buch (Präsentationsbuch) eingetragen, worauf das Ballotement über dieselben nach Ablauf von wenigstens sieben Tagen angeordnet wird. (S. Statut, Art. 47.) Betrifft das Ballotement dagegen die Wiederwahl eines Lehrbeamten nach Ausdienung der gesetzlichen Jahre, die Wahl eines außerordentlichen Professors zum ordentlichen oder die Wahl zur Besetzung der Stelle eines

Docenten, so kann das Ballotement in derselben Sitzung Statt finden, in welcher die Vorstellung der betreffenden Facultät erfolgte. Dies gilt auch bei der Wahl anderer Beamten.

§ 21. Ueber Gesuche um Bewilligung von Reiseunterstützungen aus Universitätsmitteln findet die Abstimmung durch Ballotement nicht früher als nach Ablauf von 6 Wochen nach Anfang des Semesters Statt. Gesuche der bezeichneten Art sind mit einem Gutachten der betreffenden Facultät versehen dem Conseil vorzustellen.

§ 22. Wird die Einsetzung einer Commission zur Vorberathung eines Gegenstandes beschlossen, so ist der Vorsitzende berechtigt, die Glieder derselben entweder sogleich oder durch Circulaire zu bestimmen. Erhebt ein Glied gegen die designirten Commissionsglieder Einspruch, so wird zur Wahl derselben in der Weise geschritten, daß zunächst jedes Glied durch Zettel oder Jetons die Personen in der bestimmten Anzahl bezeichnet, welche es als Glieder der Commission wünscht. Diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt, so weit die festgesetzte Anzahl der Glieder es erfordert. Haben zwei oder mehr Personen gleich viel Stimmen erhalten und es wird fraglich, wer von ihnen als Glied der Commission gelten soll, so wird darüber durch Ballotement entschieden.

§ 23. Ueber jede Sitzung ist ein Journal zu führen. In demselben sind alle vorzutragenden Sachen der Reihe und ihrem wesentlichen Inhalte nach, anzugeben, und gegenüberstehend die gefaßten Beschlüsse zu verschreiben. Die Beschlüsse verschreibt der Vorsitzende, oder dasjenige Glied, welches er dazu erbeten.

§ 24. Ueber Präsentationen und Wahlacte werden außerdem Specialprotocolle geführt. Solche können auch geführt werden, wenn der Umfang der Sache es nöthig macht.

§ 25. Das Journal jeder Sitzung ist von dem Vorsitzenden und sämtlichen in derselben anwesend gewesenen Gliedern nach der Sitzung zu unterschreiben.

§ 26. Die auf Grund der im Journal verschriebenen Beschlüsse ergehenden Ausfertigungen unterschreibt der Vorsitzende, in Sachen des Conseils oder Directoriums unter Contrafignatur des Secretairs.